

Kreisverbands- zuchtwarte- schulung

- **Fulda**
- 21.06.2026
- Michael Schmidt
- 1.Vorsitzender T542 Lobeda
- Ehrenvorsitzender Rexclub Thüringen
- Ehrenmitglied der ADRC
- Tierschutzbeauftragter des LV Thüringen
- Mitglied des Tierschutzbeirates im ZDRK
- Amtsleiter des VLÜA im Landkreis Weimarer Land

Grundsatz

§1 Tierschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§2 Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, ...

Zentralverband
Deutscher Rasse-
Kaninchenzüchter e.V.



RICHTLINIE und SACHKUNDENACHWEIS

für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im ZDRK

Vorgaben und Normen für eine
tiergerechte Rassekaninchenzucht



Wildkaninchen

ursprünglich auf der iberischen Halbinsel verbreitet

- über Frankreich auf die britischen Inseln und nach Deutschland ausgebreitet



Kaninchen in landwirtschaftlicher Haltung

- ist die domestizierte Form des Wildkaninchens
- es wird sowohl als Nutztier zur Fleisch- als auch in der Woll- und Pelzproduktion gehalten



Heimtier

- durch die starke Domestizierung sehr zahmes Kaninchen
- sehr oft in Zwergform und in allen Farb- und Fellvarianten





- **Haltungsformen**

- Heimtier
- Hobbyhalter
- Rassekaninchen
- Labortier
- Landwirtschaftliches Nutztier
- Tierheim
- Ausstellungen
- Börsen
- Zoo, Tierpark



Landwirtschaftliche Haltung - auch hier drei Varianten



Gewerbsmäßige Produktionsbetriebe

- stark rückläufige Anzahl von Betrieben (< 25 in DE)
- vorrangig auf Fleischproduktion ausgelegte Kaninchen-Mast

Rassekaninchenzüchter (ZDRK)

- organisiert im Zuchtverband ZDRK
- stark rückläufige Tier- und Mitgliederzahlen

Nicht organisierte Kaninchenhalter

- ohne organisierte Vertretung tätige Einzelhalter
kleiner bis mittlerer Bestände
- keine Zahlen über Verbreitung verfügbar

Grundsätzliche Einordnung der Verwaltung im Rechtsbereich Tierschutz 1/5

Grundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000

Wesentlicher Grundsatz (Abschnitt 12.2.1.5.1 letzter Absatz):

- Als **landwirtschaftliche Nutztiere** ... gelten Wiederkäuer, Schweine, **Kaninchen** und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und **zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten** werden

Tiergesundheitsgesetz § 2 Begriffsbestimmungen

- **Im Sinne dieses Gesetzes** sind 4. **Vieh**: Haustiere folgender Arten:
d) Hasen und **Kaninchen** => **damit landwirtschaftliche Nutztiere**

Abgrenzung Nutztier zu Heimtier:

- Der Ausdruck **Heimtier** bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere **in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält** oder das für diesen Zweck bestimmt ist.*

* = Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, Straßburg/Strasbourg, 13.XI.1987, Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen, Artikel 1 – Begriffsbestimmungen:

Gewerbsmäßigkeit (Abschnitt 12.2.1.5.1 3.Spiegelstrich):

- Kaninchen ... : **Abgabe von mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere** pro Jahr
=> dies gilt für die Produktion von Heimtieren

Erwerbsmäßigkeit (TierSchNutzV):

- § 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.
- Von einem **Erwerbszweck** ist in der Regel auszugehen, **wenn die Haltung und/oder Zucht der Kaninchen über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht** und der Tierbestand einen geringen Umfang übersteigt.*
- Der Eigenbedarf für einen entsprechenden Vier-Personen-Haushalt würde damit bei etwa **einem Schlachtkörper wöchentlich** liegen.*
=> Erwerbsmäßigkeit bei **52 + 53 (über Eigenbedarf) = 105 Tiere/Jahr**

* = Bundesrat Drucksache 10/14

Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 3:

- 12.2.4.1 Die **zuständige Behörde prüft** unter Beteiligung des beamteten Tierarztes – und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger – die **örtlichen Verhältnisse durch Inaugenscheinnahme** daraufhin, ob die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen dem § 2 entsprechen.

Hierzu können die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von den obersten Landesbehörden herausgegebenen einschlägigen Gutachten in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt werden, ebenso von Fachverbänden erstellte Unterlagen, wie z.B. die von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) herausgegebenen Checklisten zur Überprüfung der Tierhaltung im Zoofachhandel

Grundsätzliche Einordnung der Verwaltung im Rechtsbereich Tierschutz 4/5

Relevante rechtliche Grundlagen (sowie Unterlagen von Fachverbänden):

- **Tierschutzgesetz:** §2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:** Abschnitt 6 Anforderungen an das Halten von Kaninchen (§31 bis §37 und §45)
- **RICHTLINIE 2010/63/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere:
Artikel 10 spezifiziert in:
Anhang III: Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung; Teil B: Artspezifischer Teil; 2. Kaninchen

Grundsätzliche Einordnung der Verwaltung im Rechtsbereich Tierschutz 5/5

Relevante (rechtliche Grundlagen sowie) Unterlagen von Fachverbänden:

- **Merkblatt 157 (Kaninchen als Heimtiere) der TVT e.V.:**
Fachverband in Form einer Tierschutzorganisation:
Tierärztliche Vereinigung für den Tierschutz e.V.
- **Merkblatt 78 Kaninchenhaltung (herkömmlich, intensiv)**
der TVT e.V. aktuell in Überarbeitung.
- (Neu: TVT Merkblatt 194 Tierschutzgerechtes Schlachten von Kaninchen mit Stand 13.10.2022)

- **Richtlinie für Haltung und Zucht von Rassekaninchen des ZDRK:**

- **abrufbar auf der Homepage des ZDRK**

Fachverband in Form einer Tierzuchtorganisation:

Zentralverband Deutscher Rassekaninchen-Züchter e.V.

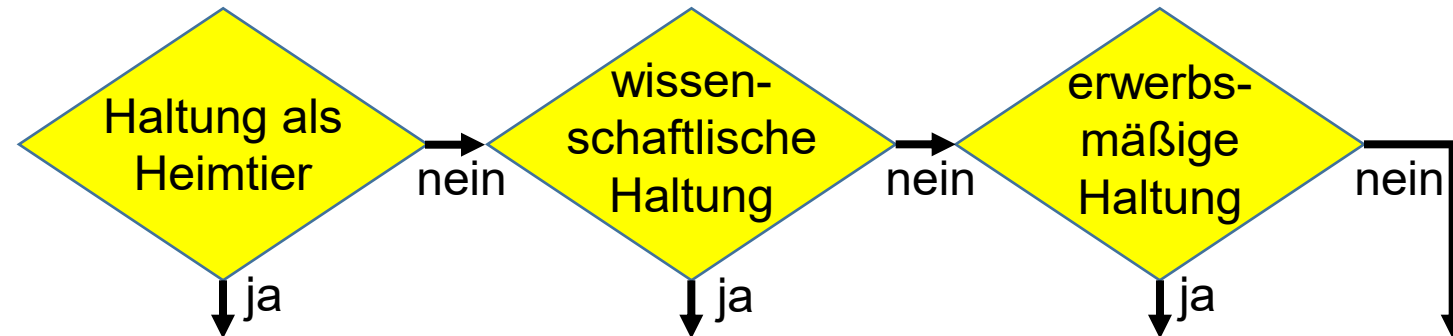
Satzungszweck gem. §3 der Satzung: Zweck des Verbandes ist vorrangig die Förderung der **Rassekaninchenzucht unter Berücksichtigung** und Einbindung **des Tier- und Artenschutzes** sowie des Natur- und Umweltschutzes als wertvolle Freizeitgestaltung und -beschäftigung.

Entstehung der ZDRK-Richtlinien

- 2013 durch den damaligen Tierschutzbeauftragten Dr. med. vet. Berger (Amtsveterinär i.R. und Rassekaninchenzüchter) in weitreichender Anlehnung an das damals gültige Merkblatt 78 der TVT e.V. aus dem Jahr 2008 sowie basierend auf Erfahrungswerten aus über 100 Jahren unseres Zuchtverbandes erstellt
- 2020 gutachterliche Stellungnahme von Prof. i.R. Dr. Steffen Hoy (seinerzeit Experte zur Erstellung der TierSchNutzV*):
Die Richtlinie des ZDRK zur Haltung und Zucht von Rassekaninchen vom März 2013 gibt **eine sachlich begründete Orientierung zu Mindestmaßen für Einzelbuchten**, die die unterschiedlichen **Größen und Gewichte der Tiere verschiedener Rassen berücksichtigt. Diese Richtlinie sollten auch Amtsveterinäre bei der Überprüfung von Kaninchenhaltungen verwenden**, wenn die jeweilige Haltung nicht in den Geltungsbereich der TierSchNutzV fällt.
- Das Gutachten wurde unter Beachtung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse wie bspw. der genetisch nachweisbaren Veränderungen des Verhaltens vom Hauskaninchen vs. Wildkaninchen erstellt

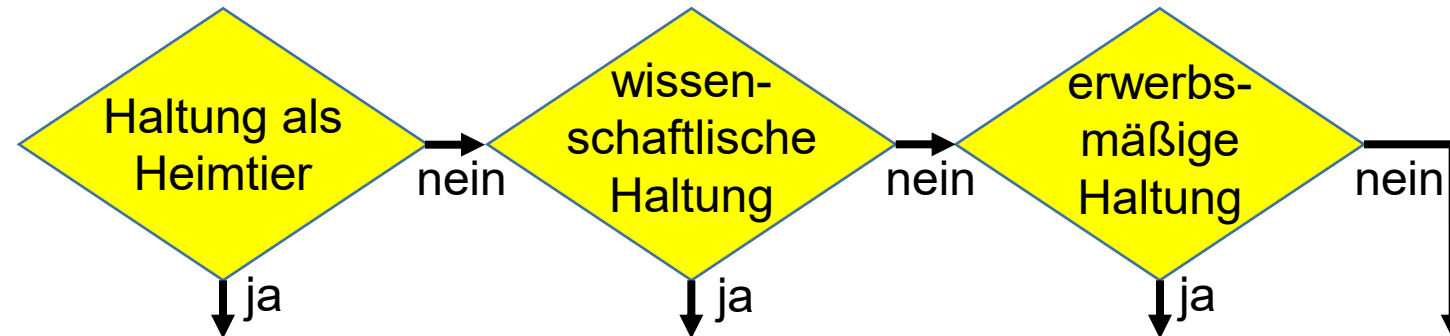
* = Siehe hierzu Tierschutzbericht 2015 des BMEL Seite 88

Entscheidungsmatrix zur Zuordnung der Haltungsformen 1/3



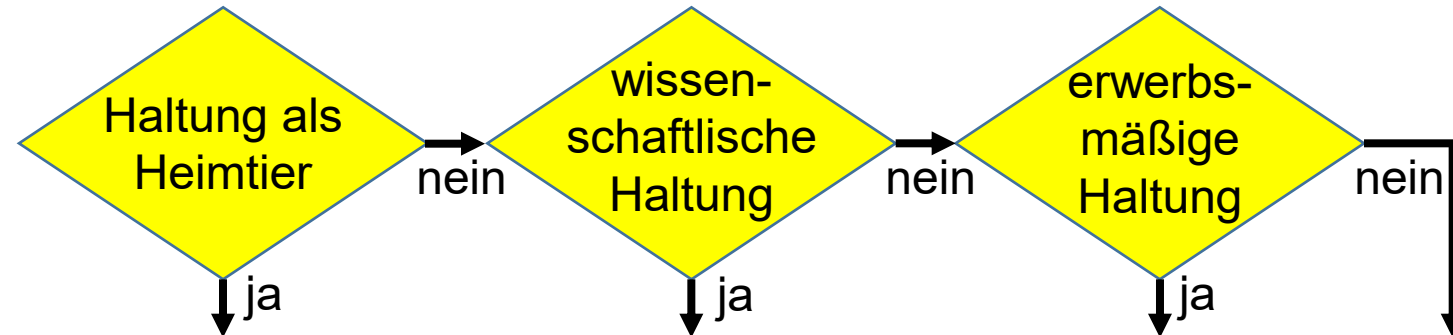
Rechtl. Grundlagen / Unterlagen Fachverbände	Merkblatt 157 TVT e.V.	Richtlinie 2010/63/EU	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Richtlinie für Haltung und Zucht im ZDRK e.V.
Anzahl betroffener Tiere	???? vermutlich > 1.Mio.	ca. 90.000	ca. 400.000 bis 700.000	ca. 500.000 (nur im ZDRK)
Anzahl betroffener Haltungen	??? vermutlich > 0,5 Mio.		< 30 + geschätzt 1-3% der Rassekaninchenzüchter	knapp 30.000 ZDRK plus weitere nicht organisierte Halter
Beitrag zur Biodiversität	0%	Spezialisierung jedoch keine alten Rassen	sehr gering bis 0%	100% - erklärtes Satzungsziel
Beitrag zur EU Farm-to-Fork-Strategie	0%	0%	je nach Betrieb	nahe 100% da kleinste Haltungen
Gemeinnützigkeit und damit Stützung des Gemeinwohls	nein	nein	nein	ja

Entscheidungsmatrix zur Zuordnung der Haltungsformen 2/3



Geforderte Bodenflächen bei Lebendgewicht von	Merkblatt 157 TVT e.V.	Richtlinie 2010/63/EU	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Richtlinie für Haltung und Zucht im ZDRK e.V.
bis 1,5 kg	(für 2 Tiere, da Einzelhaltung abgelehnt wird) 60.000 qcm	3.500 qcm (H=45cm)	6.000 qcm (H=80cm)	3.600 qcm (H=50cm)
bis 2,0 kg				4.550 qcm (H=50cm)
bis 3 kg				
bis 3,25 kg	Keine Angaben -> nicht anwendbar	(bis 5,0 kg) 4.200 qcm (H=45cm)		5.250 qcm (H=60cm)
bis 5,5 kg				6.800 qcm (H=60cm)
über 5,5 kg		(ab 5,0 kg) 5.400 qcm (H=60cm)	7.400 qcm (H=80cm)	8.800 qcm (H=70cm)

Entscheidungsmatrix zur Zuordnung der Haltungsformen 3/3



Besonderheiten der Haltungseinrichtung	Merkblatt 157 TVT e.V.	Richtlinie 2010/63/EU	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Richtlinie für Haltung und Zucht im ZDRK e.V.
Erhöhte Bodenfläche Ruhebretter/Podeste	vorgeschrieben	vorgeschrieben	vorgeschrieben	empfohlen (sollte)
Zusätzliche Nestkammer (in qcm)	nicht vorgesehen	bis 3 kg 1.000 bis 5 kg 1.200 über 5 kg 1.400	1.000	Üblich (Alternativen möglich) bis 2 kg 900 bis 3,25 kg 1.225 bis 5,5 kg 1.600 über 5,5 kg 2.700
Dokumentationspflicht	nein	ja	ja	nein (nur Vereinszuchtbuch)
Gruppenhaltung	vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	Jungtiere ja, Zuchttiere nein	Keine zwingende Vorgabe, i.d.R. Jungtiere vor Geschlechts reife in Gruppen, sonst Einzelbuchten

Traditionelle Buchtenhaltung in der Rassekaninchenzucht

- Das wäre die Stallgröße nach der
- TierschutzNutztierhaltungsVO für alle Rassen unter 5,5 kg (6.000 qcm H=80cm)
- Im Vergleich ein Champagne Silber (5,5 kg) und ein Zwergsatin (1,2 kg)



Der ZDRK im Überblick

Gemeinnütziger Zuchtverband
für Rassekaninchen >100 Jahre

Mit über **100.000 Mitgliedern**
weltweit größter Zuchtverband
für Kaninchen

20 Landesverbände mit ca. **5.000 Ortsvereinen** und Kreisverbänden
sowie Rasse-Clubs als Bindeglied

1.000 ausgebildete **Preisrichter**
für Rassekaninchen

Aktuell ca. **33.000 Zuchten** i.d.R.
im Hobby-Bereich mit ca. **520.000**
Nachzuchttieren im Jahr

Wichtigstes außenwirksames
Satzungsziel:

Erhalt der Kaninchenrassen
unter
Aspekten des Natur- und
Tierschutzes

ZDRK Richtlinie

Mindestmaße Einzelbuchten

		Breite (cm)	Tiefe (cm)	Fläche (cm ²)	Höhe (cm)
Große Rassen	5,5-11,5kg	110	80	8800	80
Mittelgroße Rassen	3,25-5,5kg	85	80	6800	60
Kleine Rassen	2,0-3,75kg	70	75	5250	60
Zwergrassen	1,5-2,0kg	65	70	4550	50
Zwergrassen	1,0-1,5 kg	60	60	3600	50

ZDRK Richtlinie und TVT Merkblatt 78

Anforderungen für Wurfkästen:

	Breite (cm)	Tiefe (cm)	Fläche (cm ²)	Höhe (cm)	Einschlupf (cm)
Große Rassen	45	60	2700	45	25x30
Mittelgroße Rassen	40	40	1600	40	20x25
Kleine Rassen	35	35	1225	35	15x20
Zwergrassen	30	30	900	30	12x15

8-15cm über dem Boden

ZDRK Richtlinie

Anforderungen für Transportbehältnisse ZDRK Richtlinie = Tierschutztransport VO:

Lebendgewicht bis zu kg Tier	Höhe (cm)	Fläche (cm ²)	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1000	2
5	25	1150	2
über 5	30	1400	1

Erhöhte Sitzebene

- Zusätzlich zu der geforderten Bodenfläche muss eine erhöhte Fläche an der Rückwand geschaffen werden, die so hoch liegen muss, dass die darunter liegende Fläche ungehindert genutzt werden kann und so groß sein, dass die Tiere in entspannter Ruhelage liegen können.
- Rückwand- gesamte Breite
- 15-30cm Tiefe je nach Rasse
- Höhe ca. etwas oberhalb der Mitte der vorgegebenen Buchtenhöhe

Praxis – eigene Erfahrungen Gehaltene Rassen





- **Außenstall 20 Buchten**

- 6x 60x80x65
- 3x 80x80x65
- 3x 120x80x65
- 6x 70x60x50
- 2x 120x60x65





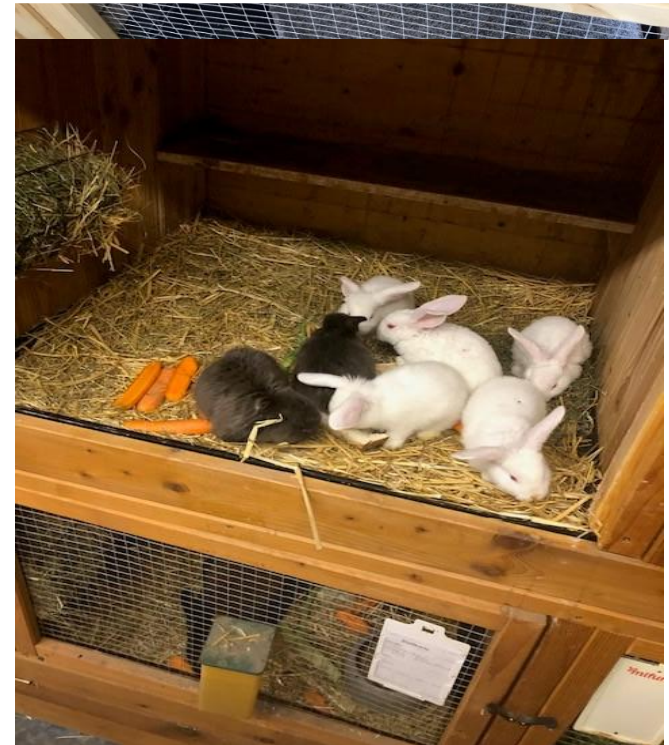
Nachwuchs in Wurfkiste ↑; sportlich ↓



hungrig ↑



gefräßig



- **Ställe**

- **Innenstall 48 Buchten**

- 3x 60x50x65
- 3x 130x80x65
- 15x 80x80x65
-
-

- rechts



- **Innenstall 48 Buchten**

- 3x 50x60x65
- 3x 110x80x65
- 21x 60x80x65
-
- links

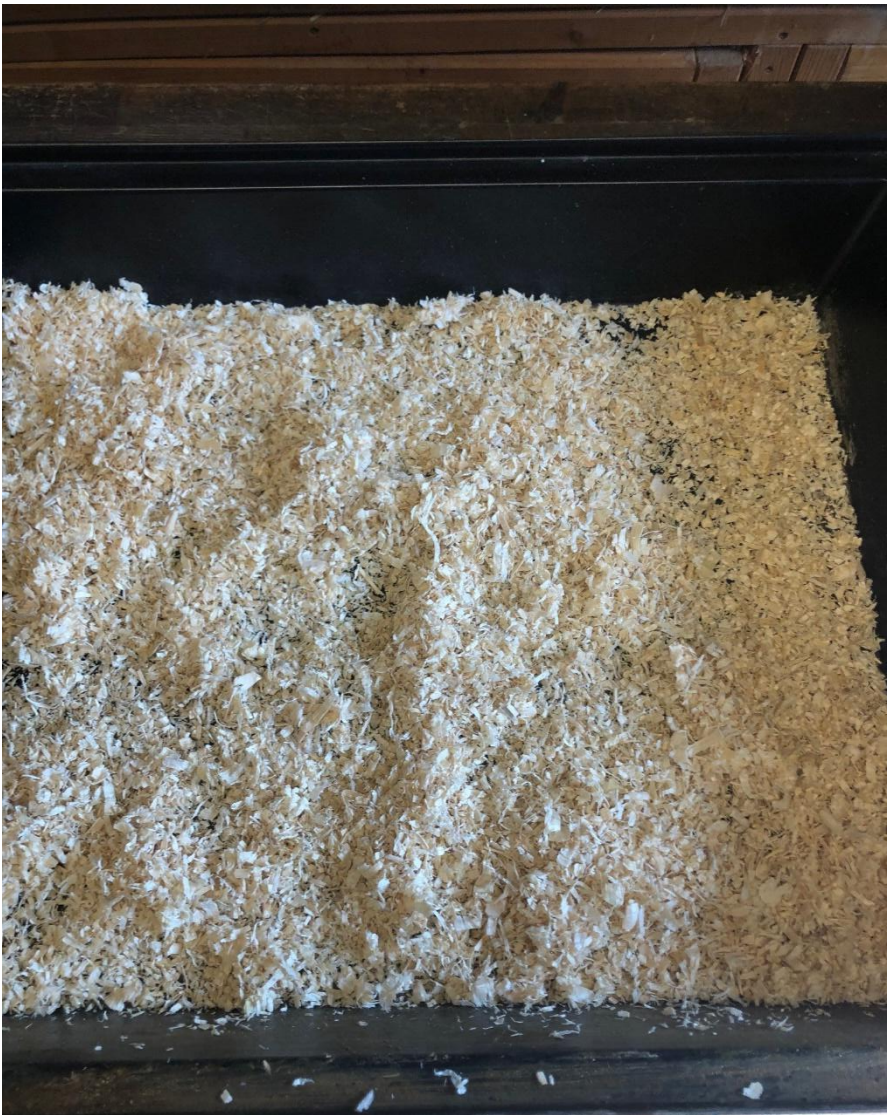




- Kotwannen,
- erhöhte Sitzebene
- Türschlussraufe
-

- 
-
- Kotwannen,
 - erhöhte Sitzebene





Kotwanne mit Einstreu (1. Schicht Sägespäne;



2. Schicht Stroh)

- **Dokumentation**
- Impfungen,
- Ausmisten,
- Behandlungen,
- etc.



- Büro
- Radio, Uhr, Waage; Wasser; Putzen; Desinfektion; Einstreu; Eier usw.



- spalterbige Rassen bzw. noch nicht voll durchgezüchtet→ Platzproblem
 - Zuchtbuchführung wichtige Daten erfassen (Liste der Zuchttiere, Liste wer, wann, mit wem gedeckt wurde, Wurftag, geborene (lebend, tot), belassene, aufgezogene, farbliche Zusammensetzung des Wurfes, Liste geimpfter Tiere, Jungtierlisten-Tätoliste)
 - möglichst Tiere aus starken und gesunden Würfen und aus Würfen mit guten Rassemerkmalen
 - Erfahrung mit bewährtem Zuchtmaterial
-
- bis 10. LW >2, dann einzeln
 - immer mehrere Häsinnen verschiedener Rassen gleichzeitig belegen (Wurfstärke ausgleichen oder Ammenaufzucht, frei werdende Häsinnen sofort wieder decken)

- um den Geburtszeitraum besonders ruhiger Umgang
- Zugang zur Wurfbox sollte spätestens 3 Tage vor und frühestens 7 Tage vor dem Werfen
- auch der Zeitpunkt des letzten Reinigens der Bucht
- Gabe von viel Stroh
- Kaninchen ein "Höhlentier" → Wurfbox oder Stallung mit Durchbruch zu abdunkelbarem Abteil
- erhöhte Sitzebene → Häsinnen mehr Ruhe; fördert Allgemeinbefinden bzw. Abwechslung der Tiere; Jungtierversluste↓
- im Winter in der Wurfkiste eine Temperatur von 10°C und direkt im Nest bei den Jungen etwa 30°C
- Junge 2 Wochen alt, Häsinnen wieder decken, Junge noch 2 Wochen bei der Häsin→ Zwischenwurfzeiten↓
- ausreichend viele gute Jungtiere zur Auswahl und kann bei Bedarf Wurffolge↑, - Ende Mai bereits den 4. Wurf
- letzter Wurf 6-9 Wochen bei der Häsin → Verfettung vermeiden, eventuell im Herbst nochmal ein Probeanpaarung

Wurfbox



Erhöhte Sitzebene „Kotbrett“





Ruhepause



- 10 Wochen alt, erste Wurm- und Kokzidien Behandlung
- im Anschluss diese und die Alttiere gegen RHD V2 „Filavac“ RHD 1 und 2
- Tätowieren erfolgt in Absprache mit dem Tätowiermeister nach Bedarf über das Jahr verteilt
- Jungtierliste (Rassemerkmale, wie Gewicht, Ohrenlänge, Haarstruktur, Zeichnung, Fehler, Abstammung, Gesundheit→ Zucht, Verkauf, Schlachten)

„Schädlingsüberwachung“
Frieda

- Klebefallen
- Fliegen, Motten

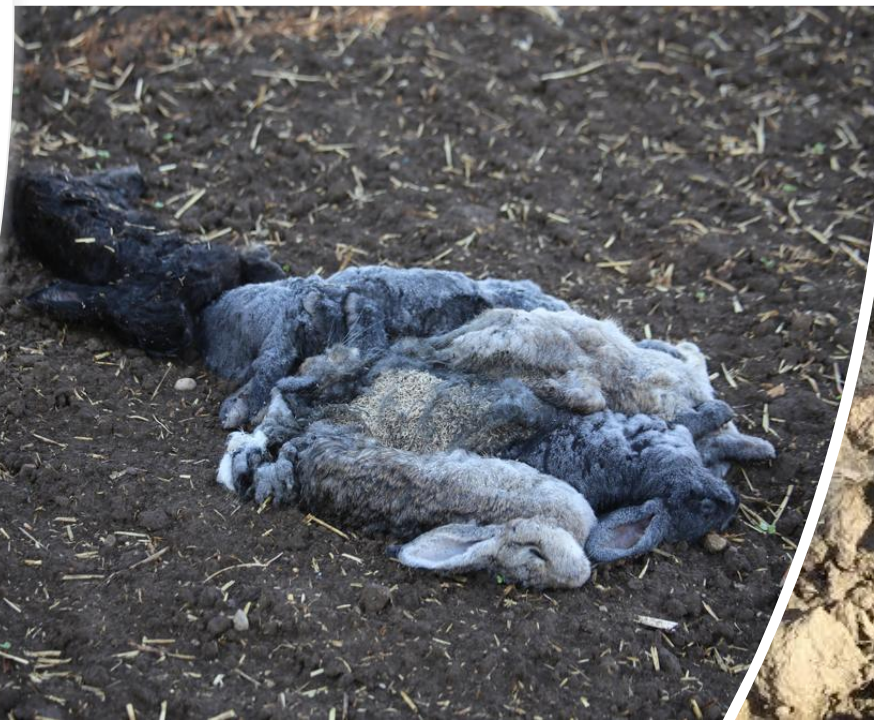


Futterkiste
dunkel, trocken, sauber



Probleme im Vollzug

- Entsorgung
- Versorgung (kein Wasser;
kein Raufutter)
- Fütterung (langsame
Umstellung,
möglichst gleiche Zeiten und
2x/Tag)
- Besatzdichte
- Ausrichtung Stallanlage
(Witterungsschutz
-Sonne, Regen)



Verhalten bei Kontrollen

Kontrollen erfolgen meist auf Grund von Anzeigen,
daher auch überwiegend ohne vorherige Ankündigung!

- Stresssituation für Tierhalter
- instinktiv Verteidigungshaltung
- evtl. aufkeimende Aggression

extrem ungut

Verhalten bei Kontrollen

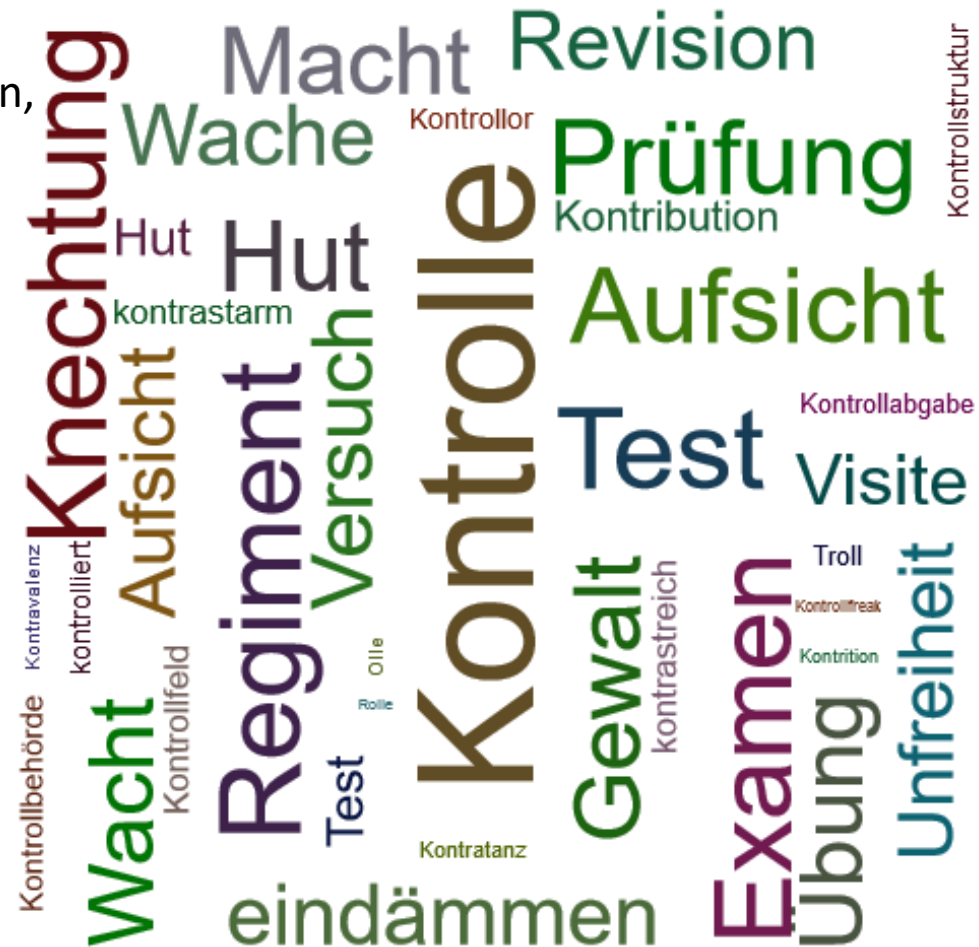
Daher:

- emotional runterfahren
- freundlich bleiben

mag zwar in der Situation schwer fallen,
ist aber besser.

Schaffen Sie ein angenehmes Gesprächsklima.

Deeskalation der Situation ist wichtig.



Verhalten bei Kontrollen

Bedenke die Situation des Gegenübers:

- bis jetzt nur die Schilderung des Anzeigenerstatters im Kopf
- meist wenig, bis keinerlei Kenntnisse über Rassekaninchenzucht
- wenn überhaupt, dann meist von Heimkaninchen....
- zur Begründung der Kontrolle muss er/sie die Vorwürfe gegenüber dem Tierhalter benennen
- nicht jedes Personal ist versiert genug, dies verbal ohne weitere Eskalation zu übermitteln
- Er/sie tut nur ihre Pflicht

Zusammenfassung

„Tierschutz mit dem Zollstock“

-Gesamteindruck muss passen

Tiere insgesamt adäquat versorgt (Pflege, Ernährungszustand, körperliche Unversehrtheit)

-Wasser (in Trinkwasserqualität- ausreichend und sauber)

-Futter (Raufutter – Heu und Stroh in ausreichender Menge und guter Qualität)

+ Kraftfutter (Pellets für Kaninchen, Getreide- Gerste, Hafer am besten in gequetschter Form)

+ Beifutter (Hackfrüchte, Grünfutter) → saisonal

-Licht (40Lux in Kopfhöhe; 5% der Stallgrundfläche; abgedunkelte Bereiche; Dunkelphase 0,5Lux; Dämmerungsphase von 30`)

-Tierwegnahme (wohin?; wirklich Verbesserung?)

BLE; Transportkisten; Gesundheitszeugnisse

- Wo finde ich was?
- Wer muss was machen?
- Lebende Tiere
- Grundsätzliche Voraussetzungen beim grenzüberschreitenden Handel und der Verbringung von Tieren innerhalb der EU finden sich in der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL), die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 näher bestimmt werden.

Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) Animal Health Law – Tiergesundheitsrecht (208 Seiten)

VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (71 Seiten)

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/688 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

Art.1 Gegenstand und Ziel

(1) Mit dieser Verordnung werden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind.

Diese Vorschriften sehen Folgendes vor:

- a) in Teil I: Priorisierung und **Einstufung der Seuchen**, die für die Union von Belang sind, sowie Festlegung der **Zuständigkeiten** für die Tiergesundheit (Artikel 1 bis 17);
- b) in Teil II: **Früherkennung, Meldung von Seuchen und Berichterstattung darüber, Überwachung, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“** (Artikel 18 bis 42);
- c) in Teil III: **Bewusstsein** für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung (Artikel 43 bis 83);
- d) in Teil IV und Teil VI: Registrierung und Zulassung von Betrieben und Transportunternehmern, **Verbringungen und Rückverfolgbarkeit von Tieren**, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union (Artikel 84 bis 228 bzw. Artikel 244 bis 248 und 252 bis 256);
- e) in Teil V und Teil VI: **Eingang von Tieren**, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie **Ausfuhr solcher Sendungen aus der Union** (Artikel 229 bis 243 bzw. Artikel 244 bis 246 und 252 bis 256);
- f) in Teil VI: Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder einem Gebiet in einen Mitgliedstaat (Artikel 244 bis 256);
- g) in Teil VII: **Sofortmaßnahmen**, die im Seuchennotfall zu treffen sind (Artikel 257 bis 262).

(2) Mit den Vorschriften gemäß Absatz 1

a) soll Folgendes sichergestellt werden:

- i) **Verbesserung der Tiergesundheit** im Hinblick auf die Unterstützung einer nachhaltigen Erzeugung in Landwirtschaft und Aquakultur in der Union;
- ii) das **reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts**;
- iii) eine **Verringerung der schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt** von
 - bestimmten Seuchen;
 - zur Verhinderung und Bekämpfung von Seuchen ergriffenen Maßnahmen;

b) wird Folgendes berücksichtigt:

- i) die Beziehung zwischen **Tiergesundheit** und
 - **öffentlicher Gesundheit**;
 - **der Umwelt**, einschließlich der Biodiversität und der wertvollen genetischen Ressourcen, sowie den Auswirkung des Klimawandels;
 - **Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit**;
 - **Tierwohl**, einschließlich der Verschonung der Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress oder Leiden;
 - Antibiotikaresistenz;
 - Ernährungssicherheit;
- ii) die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und die Umwelt betreffenden Folgen der Anwendung von Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und -prävention;
- iii) einschlägige internationale Standards.

Art.2 Geltungsbereich

1) Diese Verordnung gilt für

- a) **gehaltene** und wild lebende **Tiere**;
- b) Zuchtmaterial;
- c) Erzeugnisse tierischen Ursprungs;
- d) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;
- e) Einrichtungen, **Transportmittel**, Ausstattung und alle übrigen Infektionswege sowie Material mit potenzieller Bedeutung für die Ausbreitung von Tierseuchen.

Art.4 Begriffsbestimmungen

2. „Landtiere“ Vögel, **Landsäugetierarten**, Bienen und Hummeln

5. „gehaltene Tiere“ Tiere, die vom Menschen gehalten werden;

Für Kaninchen derzeit noch relativ offen bzw. unklar

Bis zu 3 Tieren geht das innerhalb der EU über die normalen Reisebestimmungen

(Siehe „Reisen mit Haustieren und anderen Tieren in der EU“)

Entscheidend ist, die für den Zielort (Ausstellung, Käufer) zuständige Veterinärbehörde, hier muss vorgegeben werden, was benötigt wird und in welcher Form.

Wer dann anlegt, ist dann wieder variabel.

3 Varianten für Teil 1

1. Veterinäramt, wo ich wohne (Herkunftsbetrieb)
2. Veterinäramt, wo der Käufer wohnt oder wo der Ausstellungsort liegt
3. der für den Transport Verantwortliche (Kurier/Käufer/Verkäufer)

Für Teil 2 Veterinäramt des Versenders (Herkunft)

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
				I.3. Zentrale zuständige Behörde
				I.4. Zuständige örtliche Behörde
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	Code
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16. Transportunternehmen Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente Dokumentenart Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemperatur ☐ Gefroren ☐ Gekühlt ☐				
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als Geschlossener Betrieb ☐ Sonstiges ☐ Weitere Haltung ☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere ☐ Ausstellung ☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ☐ Versandzentrum ☐ Freisetzung in offenen Gewässern ☐ Weiterer Prozess ☐ Vermittlung ☐ Zuchtmaterial ☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr ☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb ☐ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz ☐ Schlachtung ☐ Registrierter Einhufer ☐ Wanderzirkus/Dressurnummer ☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere ☐ Technische Verwendung ☐				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland		☐		
Drittland Ausgangsort Eingangsort		ISO-Ländercode GKS-Code GKS-Code		

Danke für die
Aufmerksamkeit!!!

FRAGEN ???

Text und Bildquellen
können beim
Referenten erfragt
werden

